

des Verurteilten nicht entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen festgelegt werden.'

Die Gerichte müssen bei der Ausgestaltung der Arbeitsplatzverpflichtung weiter darauf achten, daß die vom Verurteilten übernommenen Verpflichtungen und die sich daraus für das Kollektiv ergebenden Aufgaben mit dem Betriebsleiter bzw. der Partei- und Gewerkschaftsleitung abgestimmt werden, um die Festlegung nicht realisierbarer oder mit dem Betriebsgeschehen nicht in Einklang stehender Aufgaben zu vermeiden.

Es muß auch verhindert werden, daß der straffällig gewordene Bürger als „Lückenbüßer“ im Betrieb eingestellt wird. Ist es aus dem Charakter der Straftat oder aus sonstigen in der Person des Verurteilten liegenden Umständen unumgänglich, ihm vorübergehend eine andere als die bisher ausgeübte Tätigkeit zuzuweisen (z. B. einen Kraftfahrer als Hof- oder Lagerarbeiter einzusetzen), und ist das mit einer spürbaren finanziellen Schlechterstellung verbunden, so sollte diese zeitweilige Umsetzung nicht über Gebühr ausgedehnt werden. Es muß vermieden werden, daß eine mit der Anordnung der Verpflichtung verbundene materielle Schlechterstellung zu einer solchen Reaktion des Verurteilten führt, die im Ergebnis die Wirksamkeit dieser Maßnahme überhaupt in Frage stellt. Deshalb sollte der Verurteilte, wenn die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes notwendig ist, möglichst in eine seiner Qualifikation entsprechende Arbeitsstelle eingesetzt und bei der Festlegung dieser Maßnahmen selbst hierzu gehört werden.

Weiterhin ist die Festlegung solcher Aufgaben anzustreben, die auf die Wiedergutmachung eines durch die Straftat angerichteten Schadens gerichtet sind oder — wie im Falle der Verletzung der Unterhaltspflicht — in der Erfüllung gesetzlicher Pflichten bestehen. Das Kollektiv muß auf die Realisierung dieser Pflichten hinwirken und ständig und unbürokratisch eine wirksame Kontrolle ausüben.

Auch in den Fällen, in denen das Tatgeschehen und das damit im Zusammenhang stehende Verhalten des Verurteilten außerhalb des Betriebes liegen, kann das Arbeitskollektiv dem Verurteilten konkrete Aufgaben zur Überwindung der von ihm gezeigten Schwächen stellen. Dabei ist es in der Regel notwendig, daß sich das Arbeitskollektiv mit dem Wohngebietskollektiv (Hausgemeinschaft, Ausschuß der Nationalen Front usw.) in Verbindung setzt. In diesen Fällen ist es erforderlich, beide Kollektive in das Verfahren und in die Festlegung konkreter Aufgaben einzubeziehen.

Die wirksame erzieherische Einflußnahme auf den Verurteilten erfordert, daß das Gericht nicht nur im Tenor die Bindung an den Arbeitsplatz ausspricht, sondern auch in den Gründen zum Ausdruck bringt, warum diese Maßnahme ausgesprochen wurde.

Um den erzieherischen Erfolg der angeordneten Maßnahme zu gewährleisten, ist darüber hinaus zu sichern, daß der Betriebsleiter und die jeweiligen Kollektive über die Bedeutung und das Ziel der Bindung an den Arbeitsplatz im konkreten Fall unterrichtet werden. Dabei ist es unzulässig, Urteilsausfertigungen zu übersenden.